

Tagelohn für den
Ausschuss der Mannen.

0/1

(67) 1

„Zunächst (in Auftrag des Präsid.)“

1. Der Ausschuss führt unregelmäßige Sitzungen,
wobei kein Mitglied, außer bei dem Präsidium
nachbedeutend zu sein, anwesend darf.
2. Was im Mitglied davon vorzubringen,
zeigt er außer dem Präsidium an.
3. Tausend nach eingezahltem Auslagen,
ist nach, zu bestimmten Zeiten, aufgegebenen
Arbeiten, nicht der Präsidium die Tagelohn,
und zwar im, nach möglichst für, beimbringen der
Sitzung.
4. Bei verschiedenen Manträgen aufgeführt
die Ausschuss.
5. Jeder, welcher in den Statutenmäßig vorgesehener
Spezialkommission der Ausschuss, nach im
ersten Paragraphen einer Sitzung, einflussreicher
Mantrag, kann nach nach anderen Tagen,
und zwar nach kommen, und es darf über ihn,
als über ein bloßes Tagesmessen, nicht die
Rathsch nach beschlossenen werden.
6. Ein die Genehmigung der Mannen erfinden,
der Ausschuss, muß den nächst nach Mannschaften
Sammlung durch den Präsidium vorgelassen
werden.
7. Der Ausschuss hat die monatlich die Mannen
Bericht ab.
8. Er wählt - mit Ausnahme des Präsidium -
nach 12 Mann, zwei Mitglieder, für die Mann

1821 März.

dem Anstöße der angewandten Tätigkeit, gerichtet,
wenn jedoch in demselben zugestandenem Gegenstande,
physisch, unvollkommenheit der Natur liegt.

9. Jeder dieser drei Coefficienten ist notwendig
verpflichtet, für die Errichtung, Erhaltung und den
Förderungsstand des Institutes Sorge zu tragen.

10. Jeder wird auf 6 Monate im Naturwissenschaftlichen
Rath, der das Institut und dessen Verwaltung,
besteht, bestellt.

11. Bei der geschlossenen Auflösung des Instituts fällt
sein Vermögen an das Institut, von welchem ab-
gegeben getrennt bleibt.

delendum
p. 10.

12. Die Mitglieder zu nehmenswerten Beizahlungen für
das Institut; b) die Zeichnungen,
und c) die Naturforschungsstelle, sollen als oben genannte
Lehrstühle der zugewandten Betreffenden werden.



mit Anfang des 12. in
Abdruck angewandten
vid. Protocoll v. d. 3. März 1844.

Mohr